

Allgemeine Nutzungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Einzelvermietungen des **Bürgerhauses Hallgarten**.
2. Diese Nutzungsbedingungen sind Teil des Mietvertrags und gelten als vertraglich vereinbart.

§ 2 Mietdauer

1. Die Mietdauer ist im Mietvertrag verbindlich festzuhalten.
Unerlaubte Änderungen der Mietzeiten haben Nachforderungen des Vermieters zur Folge.
2. Die Nutzung des Außenbereiches ist ab 22 Uhr untersagt. Danach sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten bzw. nächtliche Ruhestörungen zu vermeiden.
3. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder auch teilweise an Dritte (Unter- oder Weitervermietung) ist dem Mieter ausdrücklich untersagt.
4. Die Räumlichkeiten müssen besenrein an eine Kontrollperson der Stadt Oestrich-Winkel übergeben werden. Den Termin und die Uhrzeit zu Übergabe werden individuell vereinbart. Hierfür ist die schriftliche Form zu beachten.

§ 3 Bestuhlung und sonstiger Aufbau

1. Das Stellen von Tischen, Bühne und Stühlen sowie sonstige Gegenstände hat so zu erfolgen, dass der Boden nicht beschädigt wird. Das heißt, dass die Einrichtungsgegenstände an ihren Zielplatz getragen werden müssen und bei Veränderungen ebenso verfahren werden muss.
2. Die Bestuhlung der Räumlichkeiten und sonstige Auf- und Abbauarbeiten werden durch den Mieter selbst ausgeführt. Er übernimmt die Haftung für eine ordnungsgemäße Ausführung und sich hieraus ergebende etwaige Schäden.
3. Veranstaltungseinrichtungen, die dem Mieter oder einem Dritten gehören, baut der Mieter regelmäßig selbst auf.
4. Sollte die Bestuhlung der angemieteten Räumlichkeiten und sonstige Auf- und Abbauarbeiten seitens der Stadt Oestrich-Winkel ausgeführt werden, soweit es sich um den Aufbau stadteigener Einrichtungsgegenstände handelt, entstehen Kosten. Die Kosten hierfür werden dem Mieter entsprechend der jeweils gültigen Mietpreisliste (Stundensatz für sonstige Kosten) in Rechnung gestellt.

§ 4 Rauchverbot

In allem Räumen des Bürgerhauses Hallgarten besteht ein generelles Rauchverbot. Im Außenbereich sind die vorhandenen Aschenbecher zu verwenden. Zuwiderhandlungen führen zum Einbehalt der Kautions.

§ 5 Reinigung

1. Die Endreinigung erfolgt durch eine extern beauftragte Reinigungsfirma. Die Reinigungskosten werden entsprechend der jeweils gültigen Mietpreisliste auf den Mieter umgelegt.
2. Bei der Übergabe der Räumlichkeiten müssen darüber hinaus folgende Arbeiten durchgeführt sein:
 - a. Spülen und Einräumen des benutzten Bestecks und Geschirrs
 - b. Entsorgung sämtlichen Abfalls (Essenreste, Altglas etc.) im **Gebäude und auf dem Gelände** des Bürgerhauses Hallgarten.

- c. Leerung sämtlicher Mülleimer in Gebäuden und Papierkörben sowie Aschenbecher auf dem Gelände.
 - d. Die Toilettenanlagen sind besenrein zu übergeben.
 - e. Zerbrochene Gegenstände, insbesondere Glas- bzw. Keramikscherben, sind vollständig zu entfernen.
3. Die Reinigung der Böden hat besenrein zu erfolgen. Das erforderliche Putzmaterial (Eimer, Besen, Lappen, Putzmittel, etc.) ist vom Mieter selbst zu stellen und wird nicht durch den Vermieter zur Verfügung gestellt. Der Mieter haftet für Schäden die durch unsachgemäß durchgeführte Reinigung entstanden sind.
 4. Werden die Räumlichkeiten nicht rechtzeitig in einem vertragsmäßigen Zustand zurückgegeben, werden dadurch entstandenen Mehrkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Hinweis: Seit dem 3. Juli 2021 sind in der EU Einwegplastikprodukte verboten. Wir bitten Sie auf die Nutzung von Einweg-Kunststoffprodukten jeglicher Art zu verzichten.

§ 6 Dekorationen, eingebrachte Sachen, etc.

1. Bei der Nutzung durch den Mieter dürfen keinerlei Dekorationen mittels Nägel, Schrauben, Leim, etc. angebracht werden, deren Entfernung Schäden verursacht oder im Normalfall verursachen würde.
2. Die Dekorationsmaterialien sind vollständig durch den Mieter zu entfernen. Sollten diese Materialien bei Übergabe nicht vollständig entfernt sein, erfolgt auch hier eine kostenpflichtige Entfernung.
3. Bei der Aufstellung von Dekorationsgegenständen ist darauf zu achten, dass der Parkettboden nicht durch Druckstellen geschädigt wird. Etwaige Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
4. Die Notausgänge oder die entsprechenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder aufgehängt werden. Der Mieter haftet für die freie Sichtbarkeit der Notausgangsschilder sowie für die freie Zugänglichkeit der Notausgänge.

§ 7 Beschädigungen der Mieträume, etc.

1. Bei mutwilligen Beschädigungen, Diebstahl und sonstigen strafrechtlich relevanten Verhalten im Zusammenhang mit der Vermietung der Räumlichkeiten wird seitens der Stadt grundsätzlich Strafanzeige beziehungsweise Strafantrag gestellt.
2. Bei Beschädigungen jeglicher Art am gemieteten Raum, am Inventar, an den Außenanlagen oder weiteren zugänglichen Räumen wird der Mieter unter Verrechnung und gegebenenfalls weiterem Rückgriff im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Haftung herangezogen.

§ 8 Abnahmen

1. Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten.
2. Zur Feststellung des Zustands der vermieteten Räume wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Das Protokoll ist sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter gegenzuzeichnen. Der Inhalt des Protokolls gilt als vertraglich vereinbart.
3. Anlässlich der Übergabe an den Mieter wird dieser in die Nutzung der Räume durch einen Mitarbeiter der Stadt Oestrich-Winkel eingewiesen. Besondere Hinweise an den Mieter sind in das Übergabeprotokoll aufzunehmen.
4. Bei Rückgabe der Räume nach Ablauf der Mietzeit, wird der Zustand der Räume mit dem vorherigen Zustand abgeglichen. Eventuelle Schäden werden auf Kosten des Mieters behoben.
5. Die Schlüssel zu den gemieteten Räumen werden in der Regel erst mit der Übergabe an den Mieter herausgegeben. Die Herausgabe der Schlüssel ist im Übergabeprotokoll zu vermerken. Die Schlüssel werden zusammen mit den Räumlichkeiten unverzüglich nach Ablauf der Mietzeit an die Vermieterin zurückgegeben. Für verlorene Schlüssel bzw. Transponder haftet der Mieter.

§ 9 Mietzahlung, Terminabsagen

1. Der Mietzins sowie Kautions- und Nebenkostenpauschalen sind grundsätzlich fällig und zahlbar einen Monat vor Beginn der Mietzeit.
2. Entrichtet der Mieter den Mietzins und alle weiteren vorab anfallenden Beträge wie Kautions- und Nebenkostenpauschalen infolge eigenen Verschuldens nicht innerhalb dieser Frist, behält sich die Vermieterin einen Rücktritt vom Vertrag vor.
3. Wird ein Termin durch den Mieter abgesagt oder tritt die Vermieterin aufgrund des Absatz 1 vom Vertrag zurück, fällt eine Stornierungspauschale nach § 11 an.

§ 10 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet bei der Durchführung von Veranstaltungen für die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften – insbesondere des Gaststätten-, Gewerbe-, Versicherungs-, Umwelt- und Lärmschutzrechts, sowie der Versammlungsstättenverordnung und **Auflagen des vorbeugenden Brandschutzes**.
2. Soweit im Rahmen einer Veranstaltung Gema-Gebühren anfallen, sind diese durch den Mieter zu tragen. Die Stadt übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Der Mieter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abführung dieser Gebühren und trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Anmeldung.
3. Der Mieter haftet für alle Schäden, die ihm selbst oder Dritten während der Mietdauer und der Vorbereitung einer Veranstaltung entstehen und damit im direkten Zusammenhang stehen. Die Stadt Oestrich-Winkel wird insoweit von allen Ansprüchen durch den Mieter freigestellt.

§ 11 Stornierungspauschale

1. Bei Stornierungen von Terminen durch den Mieter innerhalb eines Monats vor Beginn der Mietdauer bleibt dieser zur Zahlung des jeweiligen Mietpreises, jedoch nicht zur Zahlung von Nebenkosten und Kautions- und Nebenkostenpauschalen verpflichtet.
2. Bei Stornierungen von Terminen durch den Mieter länger als einen Monat vor Beginn der Mietdauer, fällt eine Stornierungsgebühr in Höhe von pauschal 100,00 EUR an.
3. Tritt die Stadt Oestrich-Winkel von einem Mietvertrag zurück, weil Mietzins, Kautions- und Nebenkostenpauschale nicht bis einen Monat vor dem Belegungstermin bezahlt worden sind, gilt die Regelung des Absatz 1.

§ 12 Gültigkeit

Die vorgenannten Allgemeinen Nutzungsbedingungen treten zum 01.09.2026 in Kraft (Stand September 2026).